

<b>Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt gem § 34 Abs 9 EStG</b>	
<b>in Höhe</b>	von <b>max 2.300 Euro pro Jahr und Kind</b>
<b>für Kinderbetreuungskosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>die unmittelbar gegenüber der Kinderbetreuungseinrichtung oder der Betreuungsperson</b> angefallen sind</li> <li>• ds nur die <b>direkten Kosten</b> für die Kinderbetreuung wie zB Hort, Kindergarten, Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung, etc</li> <li>• <b>Nicht:</b> Kosten der Verpflegung, Schulgeld für Privatschulen, Fahrtkosten zur Kinderbetreuung</li> </ul>
<b>für Kinder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für die dem <b>Steuerpflichtigen</b> oder seinem (<b>Ehe</b>) <b>Partner</b> mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein <b>Kinderabsetzbetrag</b> gem § 33 Abs 3 EStG zusteht oder</li> <li>• für die dem Steuerpflichtigen mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein <b>Unterhaltsabsetzbetrag</b> nach § 33 Abs 4 Z 3 EStG zusteht, wenn</li> <li>• das Kind zu Beginn des Kalenderjahres das <b>10. Lebensjahr</b> noch nicht vollendet hat und</li> <li>• sich ständig im <b>Inland, in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz</b> aufhält</li> </ul>
<b>in Kinderbetreuungseinrichtungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>öffentliche institutionelle</b> Kinderbetreuungseinrichtungen oder</li> <li>• <b>private institutionelle</b> Kinderbetreuungseinrichtungen, die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entsprechen</li> </ul> <p>das sind insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesheime, Horte, Ganztages- oder Halbtagesinternate, sonstige Kinderbetreuungsstätten, schulische Nachmittagsbetreuung, Halbinternate etc</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>pädagogisch qualifizierte Personen</b> (z.B ausgebildete Tagesmütter), ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige, mindestens 16. Lbj (+ 16 Std Ausbildung), ab 21. Lbj (+ 8 Std Ausbildung)</li> </ul>
<b>durch den Steuerpflichtigen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dem der <b>Kinderabsetzbetrag</b> gem § 33 Abs 3 EStG für das Kind, für das Kinderbetreuungskosten anfallen für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zusteht</li> <li>• <b>dessen (Ehe) Partner</b> iSd § 106 Abs 3 EStG, das ist eine Person, mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist, in einer eingetragenen Partnerschaft lebt oder mit der er mit mindestens einem Kind in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt (muss nicht Elternteil sein), oder</li> <li>• dem der <b>Unterhaltsabsetzbetrag</b> (zB geschiedener Elternteil) nach § 33 Abs 4 Z 3 EStG für das Kind, für das Kinderbetreuungskosten anfallen für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht</li> </ul>
<b>mittels Geltendmachung</b>	in der <b>Einkommensteuererklärung oder Arbeitnehmerveranlagung</b> , unter Angabe der Sozialversicherungsnummer oder der Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Kindes

Hinweis: Wir haben die vorliegende Information mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ersuchen aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalte übernehmen können.